



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: ch.meierschitz@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche
Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Betriebspensionsgesetz,
das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldgesetz, das
Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz (11. Novelle zum
APG), das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das
Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert werden
(Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013)**

BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die ÖAR begrüßt jede Maßnahme, mit der die oftmals überaus schwierige Situation von pflegenden Angehörigen erleichtert werden kann. Dass in diesem Bereich noch ein großer Handlungsbedarf besteht, beweist auch die im Dezember 2012 veröffentlichte Studie über pflegende Kinder und Jugendliche, welche vom Institut für Pflegewissenschaften der Universität Wien erarbeitet worden ist.

Seit mehr als 20 Jahren steht fest, dass es österreichweit zu wenig mobile Unterstützungsdienste für pflegebedürftige Personen gibt und dass das Angebot dringend ausgebaut werden muss.

Die ÖAR fordert in diesem Zusammenhang einmal mehr den Ausbau von Persönlicher Assistenz und das Angebot von gemeindenahen, bedarfsorientierten Unterstützungsleistungen.

Zu Artikel 1

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

§ 14c:

Die Zustimmungserfordernis des/der Dienstgebers/Dienstgeberin für die Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw. Pfl egeteilzeit könnte zu unüberwindbaren Hindernissen für eine Inanspruchnahme führen.

Anzudenken wäre daher eine Lösung, die der Regelung im Mutterschutzgesetz angeglichen wird. Damit hätten die DienstnehmerInnen einen Rechtsanspruch auf eine Karenzierung und würden in dieser Zeit auch einem erhöhten Kündigungsschutz in Anspruch nehmen können.

§ 14d:

Die ÖAR regt weiters an, dass Personen, die bereits in Karenz sind, auch die Möglichkeit haben sollen, in eine Pfl egeteilzeit wechseln zu können.

Zu Artikel 5

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Die ÖAR begrüßt die Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger außerordentlich, da damit auch nutzbringende Einsparungen im Verwaltungsbereich einhergehen.

Es ist jedoch auch dafür zu sorgen, dass entscheidungsrelevante Unterlagen den übernehmenden Trägern zur Verfügung gestellt werden müssen, um unnötige, für die betroffenen Menschen belastende Neu- oder Nachuntersuchungen zu vermeiden.

Zu Artikel 12

Änderung des Bundessozialamtsgesetzes

Die Umbenennung des Bundessozialamtes in Sozialministeriumservice wird von der ÖAR abgelehnt.

Obwohl die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung im vorgelegten Entwurf nicht beziffert wurden, wird davon ausgegangen, dass die damit verbundenen Kosten keineswegs einen derzeit noch nicht nachvollziehbaren Nutzen aufwiegen würden. In budgetär so angespannten Zeiten regt die ÖAR an, die dafür vorgesehenen Mittel für dringend notwendige Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen einzusetzen.

Wien, am 23.5.2013